

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Niddatal" mit der Abkürzung "FWG". Die FWG ist ein nicht eingetragener Verein.
2. Der Sitz des Vereins ist Niddatal.

## **§2 Vereinszweck**

1. Die Freie Wählergemeinschaft Niddatal steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.
2. Die FWG bezweckt in Niddatal eine parteipolitische ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Stadt liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Die FWG nimmt an den Kommunalwahlen teil. Sie stellt hierfür eine eigene Kandidatenliste auf.
4. Die FWG verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können freie, unabhängige und parteiungebundene Bürgerinnen und Bürger von Niddatal werden, die diese Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

## **§4 Beiträge**

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag beträgt 36.- DM pro Jahr und gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.
2. Die Beiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres per Bankeinzugsverfahren entrichtet.
3. Tritt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres ein, so ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende gesamte Geschäftsjahr.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung; diese erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung im Rückstand ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
5. Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrags die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sodann endgültig. Ab dem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungs- oder Streichungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.

## **§6 Organe**

Die Organe der Freien Wählergemeinschaft:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Fraktion der FWG im Stadtparlament und Magistrat.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a. Im Turnus von jeweils 2 Jahren die Wahl des Vorstandes und alljährlich die Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes;
  - c. die Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters durch die Kassenprüfer;
  - d. Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen;
  - e. Satzungsänderungen;
  - f. Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen;
  - g. Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes.
3. Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenliste.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorschlag erfolgt durch Zuruf. Falls mehr als ein Vorschlag erfolgt, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vorn 1. Vorsitzenden sowie vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail.
9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der erweiterte Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
11. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Falle für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Schatzmeister,
  - e. Beisitzern aus den einzelnen durch Mitglieder vertretenen Stadtteilen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer 2. bezeichneten Vorstandsmitglieder. darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

5. Der Vorstand wird im Wechsel alle 2 Jahre gewählt.
6. Der Vorstand führt seine Aufgaben ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§9 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. den Vertretern der FWG in Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen, Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt die Tagesordnung fest.
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

### **§10 Die Fraktion der FWG im Stadtparlament**

1. Die Fraktion der FWG konstituiert sich jeweils nach der Kommunalwahl. Sie setzt sich zusammen aus den für die FWG gewählten Abgeordneten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihren Gewissen unterworfen.

### **§11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres in welchem der Verein gegründet wurde.

Gerichtsstand ist für den Sitz des Vereins das zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

Niddatal, den 07. September 1995